

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die FairEnergie GmbH, Hauffstr. 89, 72762 Reutlingen, betreibt am Standort Flst. Nr. 584/18, Bahnhofstr. 29, Gemarkung Reutlingen ein Heizwerk zur Erzeugung von Fernwärme. Das Heizwerk wird aktuell mit zwei Heißwasserkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von 17,5 MW betrieben. Bei dem Heizwerk handelt es sich um ein Spitzenlastheizwerk, das nur sehr wenige Stunden im Jahr betrieben wird - zum einen für die Abdeckung von Wärmelastspitzen und zum anderen für die Betriebs- und Versorgungssicherheit des Fernwärmenetzes. Das bestehende Heizwerk soll um zwei Heißwasserkessel erweitert werden. Dazu beantragt die FairEnergie GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb eines Heizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 39,50 MW durch den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung. Als Ersatzbrennstoff ist leichtes Heizöl EL vorgesehen.

Für das Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 7 UVPG sowie Ziffer 1.2.3.1 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und somit eine UVP-Pflicht nicht besteht. Der Standort wurde zwar mit der zweiten Fortschreibung des Luftreinhalteplans in die Umweltzone Reutlingen aufgenommen. Aktuell befindet sich die 6. Fortschreibung des Luftreinhalteplans im Verfahren. Aufgrund der Verbesserung der Luftqualität ist geplant, die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität (Umweltzone sowie Geschwindigkeitsreduzierungen) aufzuheben. Bei dem geplanten Heizwerk werden als Brennstoff vorrangig Gase der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt. Hierbei sind hinsichtlich der Emissionen Stickstoffdioxide maßgeblich. Der nach der 39. BImSchV maßgebliche Jahresmittelwert von 40 µg/m³ für Stickstoffdioxide ist seit 2020 eingehalten. Die Immissions-Zusatzbelastungen für Stickstoffdioxid für den Regelbetrieb liegt unterhalb der 1%-Irrelevanzschwelle, so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Der Standort (Flst. Nr. 584/18, Bahnhofstraße 29) liegt im Stadtgebiet der Stadt Reutlingen und damit in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Bezüglich dieses Schutzkriteriums stellt der Mensch mit seinen vielfältigen Ansprüchen an seinen Lebensraum das wesentliche Schutzkriterium dar. Durch die geplante Anlage sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten. Die zusätzlichen Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe) sind zu vernachlässigen. Die Erholungsfunktion ist aufgrund des Standorts (Lage auf dem ehem. Bahngelände und direkt an einer Hauptkreuzung) nicht betroffen. Das Vorhaben dient der Sicherstellung des Fernwärmenetzes für die Versorgung der Bevölkerung. Andere Schutzgebiete - insbesondere stickstoffempfindliche Gebiete - sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Nach Einschätzung der Behörde sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG besteht dementsprechend keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 01.03.2024
Umweltschutzamt